



Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden in kommunalen Einrichtungen zur Förderung der Jugendhilfe - Gemeinnützigkeits-Satzung –

vom 6. Januar 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBI. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 345) und dem Gesetz zur Einführung des EURO vom 9. Juni 1998 (BGBI. I S. 1242) und in Verbindung mit § 51 ff. AO hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf am 16. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

\$ 1

Die Gemeinde Burkhardtsdorf verfolgt mit der Unterhaltung und Betreibung der kommunalen Einrichtung

- Kindergarten Burkhardtsdorf -

ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist ausschließlich die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens im Ortsteil Burkhardtsdorf der Gemeinde.

\$ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

\$ 3

- (1) Spendenmittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zecks der Einrichtungen, erhält die Gemeinde nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

84

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat o d e r
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ausfertigung

Burkhardtsdorf, den 6. Januar 2003

Probst

Bürgermeister

